

001.5/149

## Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (844 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten.

Die von allen politischen Kreisen anerkannte Tatsache, daß sich die große Masse der ehemaligen Nationalsozialisten vom Nationalsozialismus abgewendet und ihren Willen, am Wiederaufbau Österreichs mitzuwirken, bekundet hat, führte schon im vorigen Jahr zur Erlassung von zwei Bundesverfassungsgesetzen, durch welche die Sühnefolgen für jugendliche Personen und auch für die übrigen minderbelasteten Personen vorzeitig beendet wurden (B. G. Bl. Nr. 70 und Nr. 99 aus 1948). Jedoch blieb für diese minderbelasteten ehemaligen Nationalsozialisten die Verpflichtung zur Registrierung nach dem Verbotsgesetz 1947 weiter aufrecht. Zur Gleichstellung mit den übrigen Bundesbürgern erscheint es daher geboten, daß für alle minderbelasteten ehemaligen Nationalsozialisten, für welche die Sühnefolgen als beendet erklärt wurden, nunmehr auch diese Registrierungspflicht aufgehoben wird. Die Bundesregierung hat unter 844 der Beilagen den Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten dem Nationalrat vorgelegt.

Der Hauptausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1949 in Beratung gezogen und ohne Abänderung einstimmig angenommen.

§ 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes sieht die Streichung aller minderbelasteten Personen aus den Registrierungslisten unter der Voraussetzung vor, daß die Registrierung rechtskräftig erfolgte und eine Sühneabgabeschuld nicht mehr besteht.

Der Wortlaut des § 2 entspricht einer schon im Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen für minderbelastete Personen enthaltenen Bestimmung, deren Aufnahme seinerzeit vom Alliierten Rat verlangt worden ist.

Im § 3 wird bestimmt, daß durch die Streichung aus den Registrierungslisten eine Änderung der Bestimmungen des Artikels II des eben genannten Bundesverfassungsgesetzes nicht eintritt.

Mit der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes wird unter die Sondergesetzgebung für minderbelastete ehemalige Nationalsozialisten gewissermaßen der Schlußpunkt gesetzt. Von ungefähr 500.000 registrierungspflichtigen Personen werden auf diese Weise rund 450.000, das sind ungefähr 90 v. H., nunmehr von der Registrierungspflicht befreit und damit den übrigen Bundesbürgern vollkommen gleichgestellt.

Der Hauptausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (844 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1949.

Elbegger,  
Berichterstatler.

Kunschak,  
Obmann.